



Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz
-Netzwerke Frühe Hilfen-

Kinderschutz in der Kita



www.sfws-goerlitz.de



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Der Landrat

Vorwort

Kinder brauchen unseren Schutz!

Sehr geehrte Erzieherinnen und Erzieher,

in Ihrem täglichen, verantwortungsvollen Handeln sind es insbesondere Sie, die die Einzigartigkeit eines jeden Kindes erleben, sein in der ersten Lebensphase erworbenes Vertrauen zu sich selbst und zu anderen weiterentwickeln. Sie, die jedes Kind in seiner Persönlichkeit annehmen, seine Sorgen und Nöte ernst nehmen sowie seine Freude und sein Glück teilen.

Sie schaffen eine emotionale Verbundenheit, welche Voraussetzung dafür ist, dass Kinder in Ihrer Einrichtung eine Atmosphäre der Geborgenheit erfahren können.

Dafür mein ausdrücklicher Dank!

Dennoch gibt es Momente, in denen Kinder einen besonderen Schutz, Ihre sensible Wahrnehmung und Aufmerksamkeit und Ihre sofortige Hilfe brauchen - dann, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Im Rahmen der Arbeit des Projektes Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz – Netzwerke Frühe Hilfen – wurde mit fachlicher Unterstützung der Kita-Fachberatungen der vorliegende Ordner „**Kinderschutz in der Kita**“ entwickelt.

Der Ordner ist ein wertvolles Kompendium an Fachwissen. Er beinhaltet die relevanten Materialien zum Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in komprimierter und übersichtlicher Form.

Der Inhalt des Ordners soll Sie, sehr geehrte Erzieherinnen und Erzieher, in Ihrem verantwortungsvollen Beitrag zum aktiven Kinderschutz (vgl. § 8a SGB VIII) unterstützen und Ihnen in Ihrer Arbeit mit Kindern und Familien **noch mehr** Handlungssicherheit geben.

Und ich bitte Sie, zukünftig noch intensiver die wichtige und gesetzlich verankerte Beratungsfunktion der in unserem Landkreis vorhandenen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ zu nutzen. Diese unterstützt Sie bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht.

Kinder vor Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch zu schützen und ihnen die Möglichkeit auf ein gesundes Aufwachsen zu geben, ist unser aller Verantwortung. Kinder brauchen unseren Schutz und unsere Unterstützung!

Ich spreche Ihnen dafür meinen herzlichen Dank aus.

Ihr Bernd Lange
Landrat des Landkreises Görlitz



Gliederung Kinderschutzordner

1. Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz (Auszug)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Dieses Gesetz legt fest, wie der Schutzauftrag der Jugendhilfe wahrgenommen werden soll. Unter anderem wird festgeschrieben, dass ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu prüfen ist, Kinder oder Jugendliche und deren Personensorgeberechtigten in den Prozess einzubeziehen sind und dass eine anonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erfolgen muss.

§ 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Träger darf keine Person beschäftigen und / oder vermitteln, welche rechtskräftig wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit sowie gegen die persönliche Freiheit verurteilt wurde.

§ 30a Bundeszentralregistergesetz

Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses, in Verbindung mit § 72a SGB VIII.

Bundeskinderschutzgesetz, Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe aller Professionen, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu tun haben. Dieses Gesetz stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen engagieren: Eltern, Kinderärzte, Hebammen, Jugendamt, Familiengericht etc.

2. a) Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Kita (Schaubild)

Das Schaubild stellt als „Wenn- Dann- Schema“ dar, wie der freie Träger der Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung handeln und vorgehen muss.

(vollständige Handlungsanleitung zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz & weiterführende Materialien unter www.sfws-goerlitz.de)

b) Orientierungsfragen zur Erstellung eines internen Verfahrensweges (Schaubild)

Das Schaubild wurde um (exemplarische) Fragestellungen erweitert. Die Beantwortung dieser Fragen und eine entsprechende Ableitung von Handlungsschritten sichert Ihnen im Ernstfall ein reibungsloses und durchdachtes Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung.

(www.sfws-goerlitz.de)

c) Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Jugendamt (Schaubild)

Das Schaubild stellt als „Wenn- Dann- Schema“ dar, wie das Jugendamt des Landkreises Görlitz nach einer eingegangenen Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung handelt.

(www.sfws-goerlitz.de)

3. Meldebogen „Kindeswohlgefährdung“ an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

4. Schulungsangebot zum Kinderschutz + Kontakt Netzwerkbüro



§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind** oder den Jugendlichen **in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die **Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten**.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren **Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
3. die **Erziehungsberechtigten** sowie das **Kind** oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein [Führungszeugnis](#) nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes [vorlegen lassen](#).

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den [Trägern der freien Jugendhilfe](#) sicherstellen, dass diese [keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen](#).

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



§ 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1.

wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2.

wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a) die **Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch** – Kinder- und Jugendhilfe –,
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine **schriftliche Aufforderung** vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt [§ 30](#) entsprechend.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) -Auszug-

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen



sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

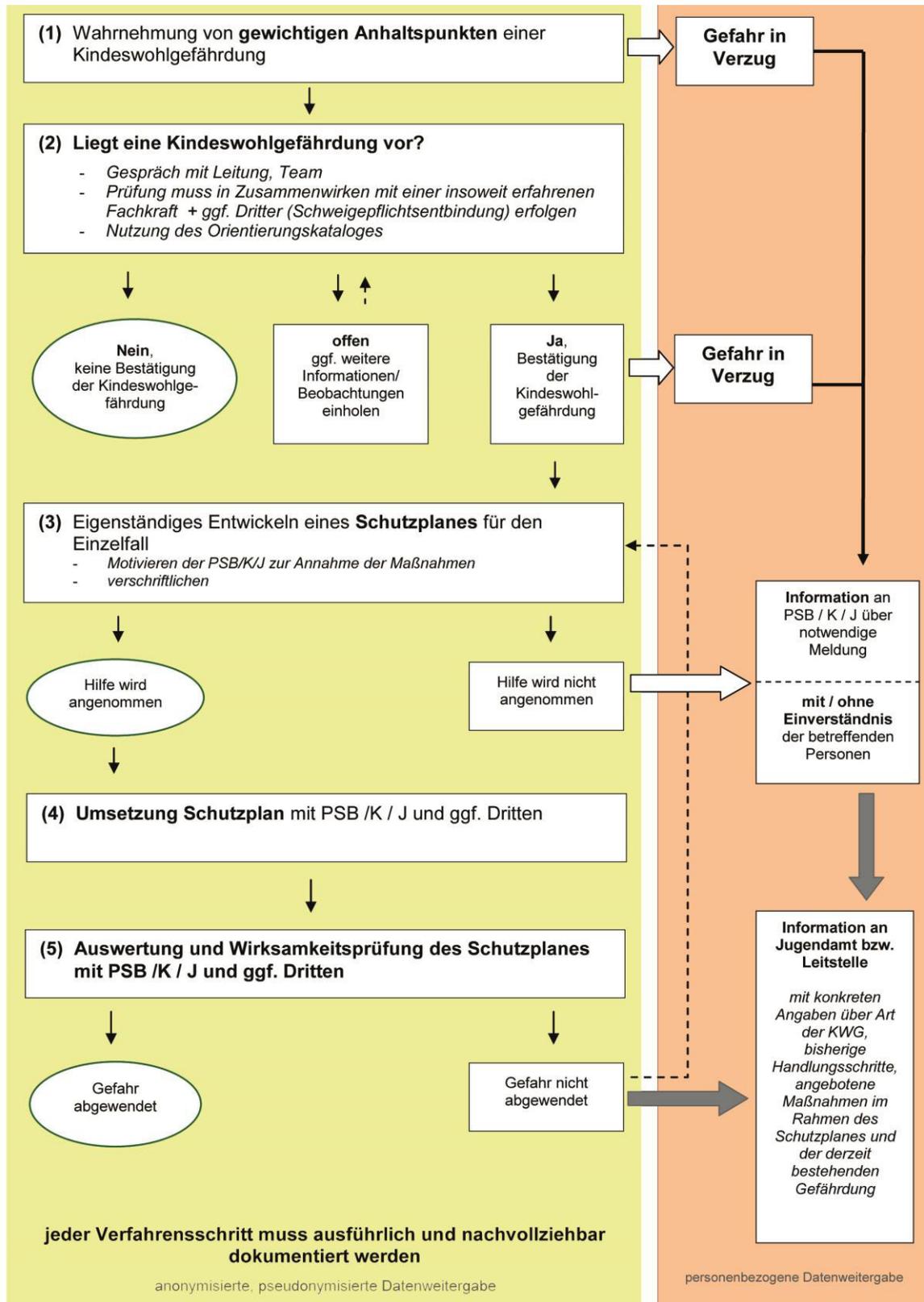
in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Kita - Schaubild



PSB - Personensorgeberechtigte(r)
K - Kind(er)
J - Jugendliche(r)
KWG - Kindeswohlgefährdung

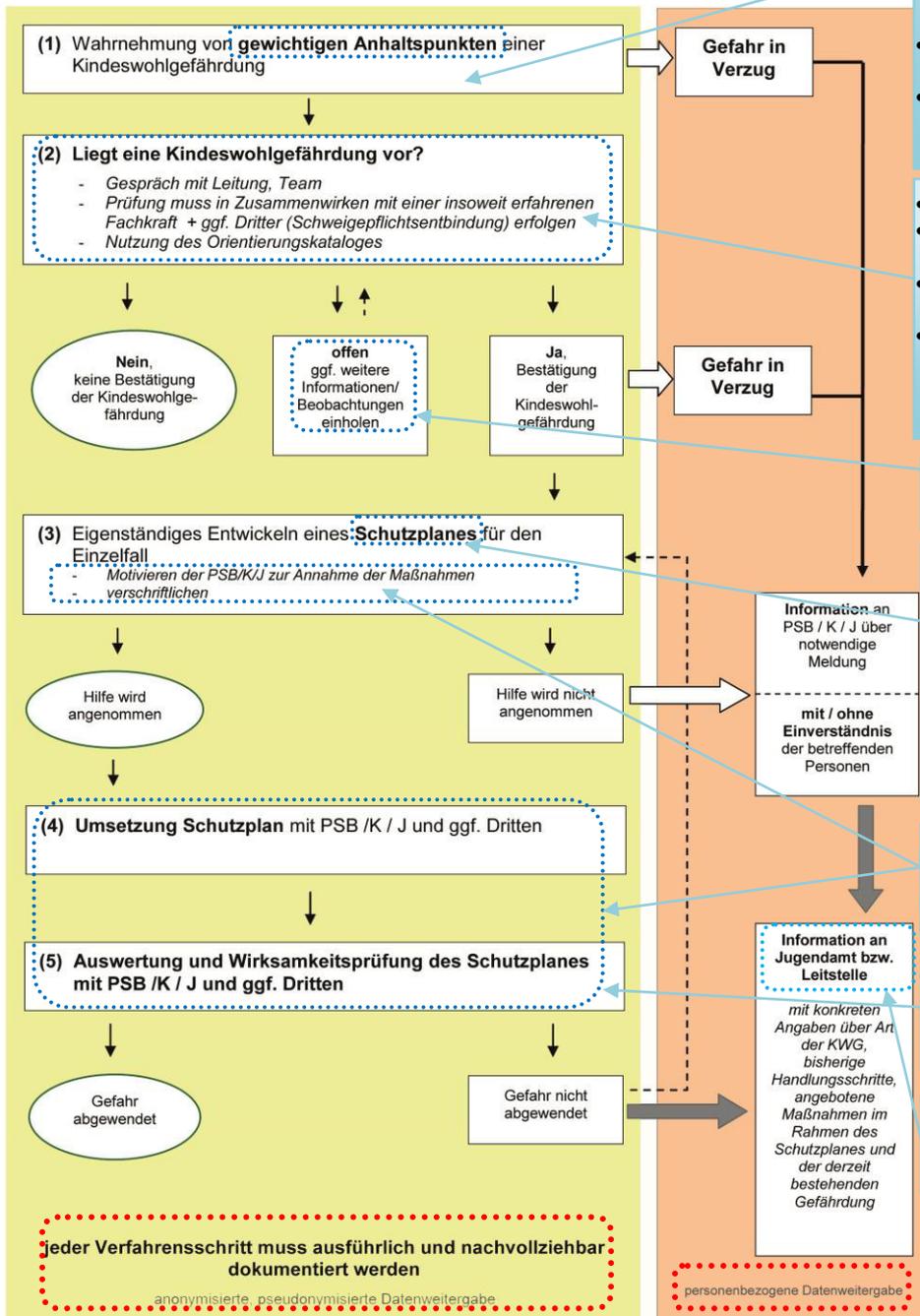
Weiterführende Beschreibungen zum Schaubild unter www.sfws-goerlitz.de



Orientierungsfragen

für die Erstellung des internen Verfahrensweges
bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Zu klärende Grundfrage



- Finden regelmäßige Dienstberatungen/ Fallbesprechungen zum Abgleich von Eindrücken/ Beobachtungen statt?
- Ist Schulung zu §8a SGB VIII erfolgt?
- Sind Begriff/ Formen Kindeswohlgefährdung geklärt?
- Wer schult neue Mitarbeiter*innen/ wer Praktikant*innen, Ehrenamtliche, etc.?
- Was und wie wird geschult? Regelmäßige Wiederholung?
- Existiert ein interner Verfahrensweg?
- Wurde ein erweitertes Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt?
- Wer prüft das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis?
- Dokumentation der Schulung (beidseitige Unterschriften)?
- Sind sämtliche Unterlagen zu §8a SGB VIII und zu dem Verfahrensweg für jede/n einsehbar & schnell erfass- und umsetzbar?

- Wer ist *Leitung*? Welche Personen umfasst *Team*?
- Liste „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieFK) vorhanden? Gibt es bereits Kontakt/ Vorabsprachen?
- Was ist bei der Hinzuziehung einer „ieFK“ zu beachten (z.B. Anonymisierung der Daten)?
- Orientierungskatalog vorhanden und genutzt? Welche weiteren Materialien können ggf. hilfreich sein (Dienstübergabebuch, Protokolle, etc.)?

Bei wem und wie können weitere Informationen eingeholt werden? (Anonymisierung von Daten!)

- Wie sieht der Schutzplan aus (**Wer tut was mit wem und bis wann**)?
- Ist der Einbezug der Personensorgeberechtigten möglich/ berücksichtigt?
- Wie wird der Schutzplan dokumentiert? (Lesbarkeit, Kontrolle des Beschlossenen durch weitere/n Mitarbeiter*in, Nachvollziehbarkeit, etc)
- Wo wird der Schutzplan aufbewahrt? (Datenschutz!)

„Elterngespräch“
→ Wie erfolgt eine Kontaktaufnahme?
→ Fortbildungsbedarf (Konfliktgespräch, etc.)?

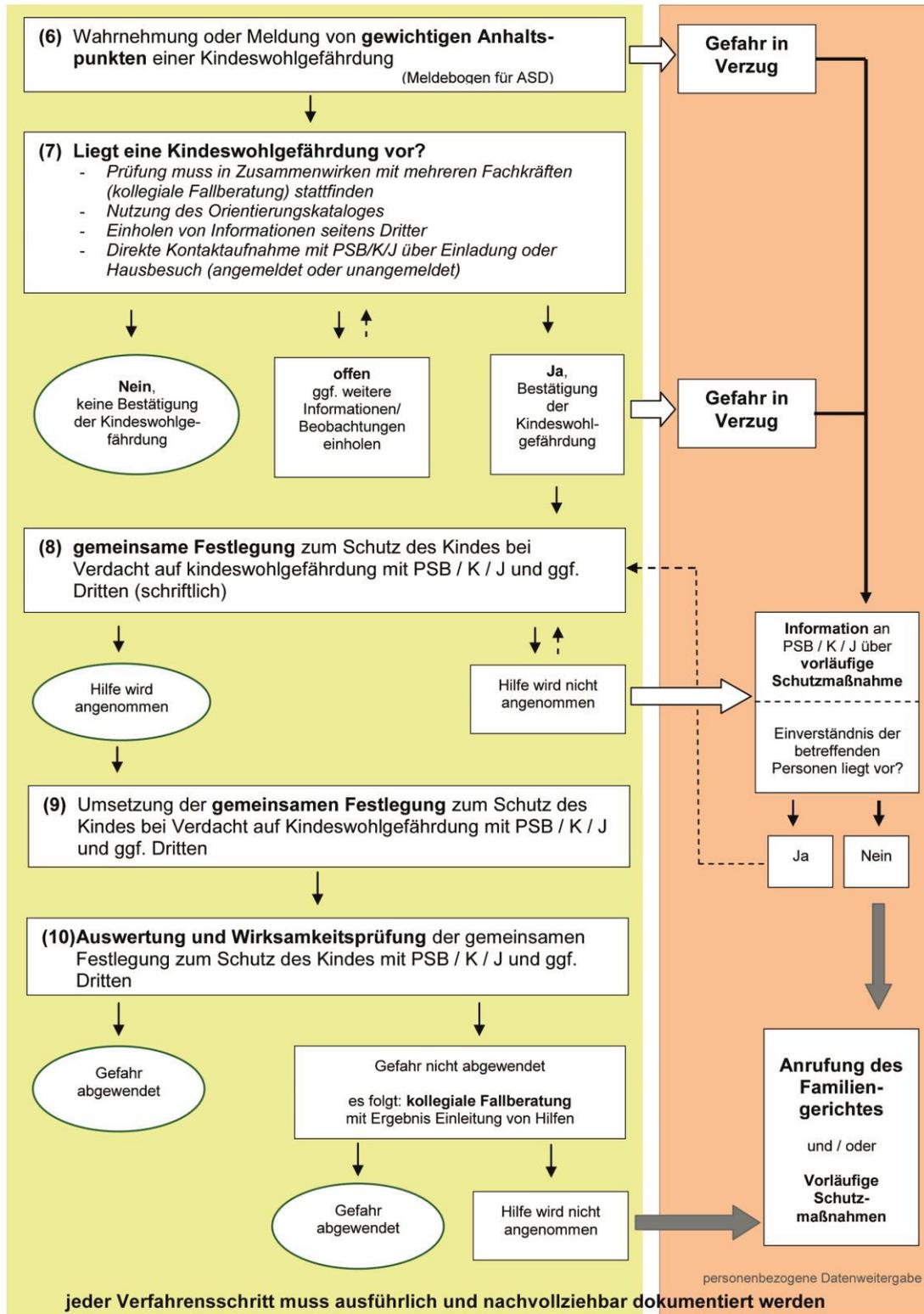
Wie wird erreicht, dass Personensorgeberechtigte den Schutzplan umsetzen? (z.B. weiterführende Stellen wirklich aufsuchen)

Wie lautet der Kontakt? (ASD/ Rettungsleitstelle/ Polizeirevier/...) Sind Kontakte aktuell? Wer meldet?

PSB - Personensorgeberechtigte(r)
K - Kind(er)
J - Jugendliche(r)
KWG - Kindeswohlgefährdung



Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Jugendamt- Schaubild



ASD - Allgemeiner Sozialer Dienst
PSB - Personensorgeberechtigte(r)
KWG - Kindeswohlgefährdung

K - Kind(er)
J - Jugendliche(r)

Es liegt im Ermessen des Jugendamtes, ob die meldende Institution eine Information erhält und in den Hilfeprozess einbezogen wird. Für die Kita gilt weiterhin: Beobachten, Dokumentieren, Leitung informieren und ggf. erneut Meldung ans Jugendamt.

MELDEBOGEN „Kindeswohlgefährdung“ an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Görlitz

Die Meldung beruht auf:

<input type="checkbox"/> eigenen Beobachtungen	<input type="checkbox"/> persönlich Anvertrautem durch Kind/ Jugendliche*n	<input type="checkbox"/> Aussagen der Eltern
<input type="checkbox"/> Aussagen von Dritten	<input type="checkbox"/> Vermutungen	<input type="checkbox"/> _____

Zusammenfassung Inhalt der Meldung aus Sicht des Melders (Orientierungskatalog Kindeswohl):

<input type="checkbox"/> Pränatal	<input type="checkbox"/> Eltern betreffend – Sucht <input type="checkbox"/> Eltern betreffend – psychisch krank	<input type="checkbox"/> Ernährung
<input type="checkbox"/> Wohnsituation	<input type="checkbox"/> Kleidung	<input type="checkbox"/> Körperpflege
<input type="checkbox"/> Schutz vor Gefahren und Aufsicht	<input type="checkbox"/> Sicherung der medizinischen Versorgung	<input type="checkbox"/> Finanzielle Absicherung
<input type="checkbox"/> emotionale Zuwendung durch Eltern	<input type="checkbox"/> Bildung/ Förderung/ Entwicklung	<input type="checkbox"/> Gewalt gegen Kind/ Jugendliche*r
<input type="checkbox"/> sexuelle Aufklärung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

4. Was hat die Meldeperson/ Einrichtung unternommen, um die Gefährdung abzuwenden?

nicht möglich, weil Gefahr in Verzug (erfordert sofortige Meldung an das Jugendamt)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
gesetzl. Anforderungen	Kollegiale Fallberatung/ Gespräch mit Leitung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Inanspruchnahme einer internen Insoweit erfahrenen Fachkraft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Inanspruchnahme einer externen Insoweit erfahrenen Fachkraft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gespräch(e) mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gespräch(e) mit Kindern/ Jugendlichen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Schutzplan/ Vereinbarung zur Abwendung der Gefährdung (ggf. siehe Anhang)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gespräch mit Dritten (unter Beachtung der Schweigepflicht)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Der/ die Minderjährige besucht nach Angaben der Meldeperson folgende Einrichtungen:

<input type="checkbox"/>	Kindergarten/ Krippe: _____
<input type="checkbox"/>	heilpädagogische Tagesstätte: _____
<input type="checkbox"/>	Kindertagespflege: _____
<input type="checkbox"/>	Schule: _____
<input type="checkbox"/>	Hort: _____
<input type="checkbox"/>	Andere: _____

6. Gibt es weitere Personen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?

7. Was veranlasst die Meldeperson, gerade jetzt das den Allgemeinen sozialen Dienst (ASD) einzuschalten?

MELDEBOGEN „Kindeswohlgefährdung“ an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Görlitz

Erwartungen der Meldeperson an den ASD:

Die Meldeperson hat die Familie über die Meldung an ASD informiert	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hat die Meldeperson weitere Dienste/ Institutionen informiert?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
↳ Wenn ja, welche: _____		

8. Kooperation mit der Meldeperson:

Die Meldeperson wird gegenüber der Familie im Rahmen der Gefährdungsprüfung benannt.

Ist über die Meldeperson ein Zugang zur Familie möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wie kann die Meldeperson zum Schutz des Kindes beitragen?	_____	

In welcher Art und Weise kann sich die Zusammenarbeit mit dem ASD aus Sicht der Meldeperson gestalten?	_____	

9. Sozialdaten der gefährdeten Kinder und deren Eltern

Nr.	Kind Name, Vorname	Kind (A2/3) Geburtsdatum	Kind (A1) Geschlecht	Mutter Name, Vorname, Geburtsjahr (B)	Vater Name, Vorname, Geburtsjahr (B)
1			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
2			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
3			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
4			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
5			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
6			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		

**MELDEBOGEN „Kindeswohlgefährdung“
an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Görlitz**

Anschrift der Familie (Straße, Postleitzahl, Ort, Gemeinde, Telefonnummer)

Planungsraum: _____

Aufenthalt ... (C)	Nr. des Kindes
... bei den Eltern	
... bei einem allein erziehenden Elternteil	
... bei einem Elternteil mit neuem/r Partner*in (z.B. Stiefelternkonstellation)	
... bei den Großeltern/ Verwandten	
... bei einer sonstigen Person	
... in einer Pflegefamilie	
... in einer stationären Einrichtung	
... in einer Wohngemeinschaft/ in der eigenen Wohnung	
... ohne festen Aufenthalt	
... an einem unbekanntem Ort	

Weitere Kinder der Familie (mit Altersangabe):

Ort, Datum

Unterschrift des Melders (ggf. Stempel)

§ 8a Abs. 4 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In die Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In diese Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

zwischen den Personensorgeberechtigten:

und der Einrichtung:

vertreten durch die beauftragte Fachkraft:

betreffs der Entwicklung von:

Name, Vorname

Geburtsdatum:

Name, Vorname

Geburtsdatum:

Am heutigen Tag _____ (Datum) wurden bezüglich des oben genannten Kindes/ der oben genannten Kindern folgende Anhaltspunkte einer Gefährdung besprochen:

Alles, was in der Einrichtung als gefährdend aufgefallen ist bzw. durch Dritte gemeldet und ggf. in der Beratung als gefährdend bewertet wurde.

Zur Abwendung der Gefährdung wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich/ Wir

verpflichte mich/ verpflichten uns, innerhalb
eines Tages

Einer Woche

Zwei Wochen

Eines Monats

Ziele mit Zeitfenster versehen – was ist innerhalb eines Tages (z.B. Frühstück mitgeben), einer/ zwei Wochen (Antrag auf Mittagessenübernahme stellen), max. eines Monats umsetzbar?

Eine Auswertung der Verpflichtung erfolgt am _____ um _____ Uhr
durch

Festzulegen ist, wer, wann, wo überprüft und wie eine Einhaltung bzw. Nichteinhalt festzustellen sein soll.
Bei der Überprüfbarkeit an evtl. notwendige Schweigepflichtsentbindung gegenüber Dritten denken.

Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, bzw. lässt sich die Familie nicht auf diese
Festlegungen ein, hat das folgende Konsequenzen:

z.B. Information an das Jugendamt

Unterschrift beauftragte Fachkraft der Einrichtung

Unterschrift weitere Anwesende

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift Personensorgeberechtigte



Schulungsangebot zum Kinderschutz

Um Ihnen in Ihrer Arbeit mit Kindern und Familien mehr Handlungssicherheit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu geben, wurde im Rahmen der – Netzwerke Frühe Hilfen – ein Referent*innenpool aufgebaut.

Dieser hat ein Weiterbildungsangebot zum Thema „Kinderschutz“ erarbeitet:

- 1) Gesetzliche Grundlagen
- 2) Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 3) Materialien zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
(Orientierungskatalog, Meldebogen)
- 4) Schutzplan
- 5) Datenschutz
- 6) Gesprächsführung mit Eltern
- 7) Orientierungshilfen zur Erstellung eines Verfahrenswegs
- 8) Fallbeispiele

Die Möglichkeit einer Schulung und deren Inhalte bestimmen sich durch Ihre Anfrage.

Die Absprachen zum Honorar erfolgen zwischen Ihnen und den Referent*innen.

Anmeldung und Vermittlung können Sie über das Netzwerkbüro Frühe Hilfen veranlassen:

Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz
– Netzwerke Frühe Hilfen –
Netzwerkbüro
Lutherplatz 4
02826 Görlitz

Tel. 035 81 / 87 83 50

Email: kontakt@sfws-goerlitz.de

Die vollständigen Materialien zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz finden Sie zum download unter www.sfws-goerlitz.de.

Kinderschutz im Landkreis Görlitz

Orientierungskatalog Kindeswohl, Landkreis Görlitz
Projektverzeichnis "Kinder- und Jugendschutz" im Landkreis Görlitz
Flyer Soziales Frühwarnsystem

Handlungsanleitung zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz

Handlungsanleitung
Liste "insoweit erfahrene Fachkräfte" (Kinderschutzfachkräfte)
Meldebogen
Meldebogen kurz
gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes bei Kindeswohlgefährdung
Inobhutnahmestellen des Landkreises Görlitz

Wer? Wo? Was? - Katalog d. Ansprechpartner zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung im Landkreis Görlitz